

gewinnenden sogenannten soziologischen Rechtsauffassung, die in der Erforschung des Lebens und der wirtschaftlichen Bedürfnisse ihre Hauptaufgabe sieht und bei Auslegung von Rechtsfragen sich von diesen Prinzipien tragen lässt.

Man darf annehmen, daß bei Abschluß eines Vertrags der übereinstimmende Wille der Parteien dahin geht, diejenigen Verhältnisse zu regeln, von denen die Durchsetzung des mit dem Vertrage Beabsichtigten bedingt ist. Der Vertragswille umfaßt mithin alle die Lebensverhältnisse (im weitesten Sinne des Wortes), deren Zusammenwirken in dem beim Vertragsabschluß angenommenen Maße die Erreichung des Vertragszwecks ermöglicht. Beim gegenseitigen Vertrage, in dem eine Leistung der anderen gegenübersteht, werden die beiden Leistungen von den Parteien als gleichwertig betrachtet. Wird die eine Leistung unmöglich, oder ist sie infolge eines nicht in der Person des Leistungsverpflichteten (man denke an die Falle von der Lieferung ausländischer Rohmaterialien während des Krieges) gegebenen Umstands nur mit größten Opfern zu erwirken, so ist der Vertragszweck weggefallen, da dieser nicht darauf gehen kann, dem einen Teile ohne Gegenleistung oder gegen eine unverhältnismäßig kleine Gegenleistung einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Als entscheidend darf mit Dertmann der von diesem bereits vor dem Kriege aufgestellte Grundsatz gelten: »ob die Verhältnisse der beim Vertragsabschluß vorhandenen und als fortbestehend unterstellten Verhältnisse die Grenze überschritten haben, jenseits deren von einer Erreichung des Vertragszwecks nicht mehr die Riede sein kann.« (Dertmann, Rechtsordnung und Verkehrssitte, Leipzig 1914, S. 208.) Diesen nach der Verkehrssitte, nicht nach dem Wunsche der einen Partei zu bemessenden Vertragszweck festzustellen, ist Aufgabe des Richters im Einzelfalle.

Das Reichsgericht hatte bezüglich der Unmöglichkeit von vertraglichen Leistungen in seinen bekannten Urteilen dann eine Aufhebung des Vertrags infolge Unmöglichkeit festgestellt, wenn der Inhalt dieser erlangten Leistung infolge der zeitlichen Hinausschiebung der Lieferung für beide Teile ein anderer geworden sei, sodass sie nicht mehr als die beim Vertragsabschluß erwartete oder gewollte zu erachten seien würde (so die Urteile vom 27. März 1917 RGZ. 90, 102, und RGZ. 93, 341, vom 15. Oktober 1918 RGZ. 94, 46, und vom 22. Oktober 1918 RGZ. 94, 68). Eine Ausnahme von dieser Regel erblickt das Urteil vom 15. Oktober 1918 lediglich in einer zwischen den Parteien getroffenen Abmachung, daß die Leistung unter allen Umständen erfolgen muß, was aber ein seltener Ausnahmefall sei, wie durch Urteil vom 28. Oktober 1919 (Jur. W. 1920, S. 376) nochmals hervorgehoben wird. In allen diesen Fällen wird also die völlige Umwidlung der wirtschaftlichen Verhältnisse in der Richtung vom obersten Gerichtshof bewertet, daß sie den Lieferungsverpflichteten entband, weil die an und für sich mögliche Leistung nicht mehr von den Parteien bezwedt war. Eine tatsächliche Unmöglichkeit lag mithin nicht vor; die vom Reichsgericht angenommene Unmöglichkeit war eine Fiktion im Sinne von Bähringer.

Eine neue Beurteilung haben diese Tatbestände durch die Rechtsprechung des 2. und 7. Zivilsenats des Reichsgerichts in dessen Urteilen vom 28. Oktober 1919 (Jur. W. 1290 S. 276) und vom 24. Februar 1920 (Jur. W. 1920 S. 434) erfahren. Diese Zivilsenate operieren nicht mit dem Begriff der Unmöglichkeit, sondern sie halten in diesen Fällen einen Zwang zur Erfüllung mit der durch § 242 BGB. gebotenen Rücksichtnahme auf Treu und Glauben und auf die Verkehrssitte für unvereinbar. Besonders das zweite Urteil ist so bemerkenswert, daß ich darauf näher eingehen will. Der Tatbestand war hier der, daß eine Werft sich durch Vertrag von November und Dezember 1916 verpflichtet hatte, für einen bestimmten Preis einen Schiffsrumpf zu bauen und ihn binnen Jahrespflicht zu liefern. Die Ausführung des Baues wurde gehindert durch ein bis zum November 1918 in Kraft gewesenes Bauverbot des zuständigen Generalkommandos. Nunmehr verlangte der Besteller Lieferung des Schiffsrumpfes, während die bestlagte Schiffswerft mit Rücksicht auf die seit der Revolution eingetretene Umgestaltung des Wirtschaftslebens Befreiung von dem Vertrage wünschte. Das Reichs-

gericht hat sich der Ansicht der Werft angeschlossen, indem es unter Darlegung der jewigen wirtschaftlichen Verhältnisse ausführt, daß nach dem Vertragszweck die im Vertrage vorgesehene Vergütung ein angemessenes Entgelt für ihre Leistung darstellen sollte, und es fährt dann wörtlich fort: »Die vertraglichen Berechnungen der Parteien haben jede Grundlage verloren, ihre Leistungen würden wirtschaftlich von ganz anderer Bedeutung sein, als sie nach dem vertraglich gemeinten Willen sein sollten. Müßte die Bestlagte den Bootsrumpf zum Preise von 33 900 M liefern, so würde sie nicht nur jeden Verdienst einbüßen, sondern noch sehr bedeutende Geldauswendungen zuzügen müssen, während der Kläger ein Werk erhielte, dessen Wert sich dem Doppelten des Preises nähern würde. Ein solches Ergebnis könnte nicht billig und gerecht erscheinen. Die gebotene Rücksichtnahme auf Treu und Glauben führt unter den hier in Betracht kommenden Verhältnissen nicht zur Aufrechterhaltung des Vertragserfüllungszwangs, sondern vielmehr zur Befreiung des Unternehmers von der Leistungspflicht.«

Man sieht, daß das Reichsgericht hierbei einen billigen Ausgleich der beiderseitigen Interessen der Parteien versucht hat, und daß es diesen Ausgleich hier in der Befreiung der anderen Partei von diesem Vertrage gefunden hat. Mit Rosenthal (in Jur. W. 1920, S. 434) erblicke ich in diesem Urteil die Grundlage einer neuen Rechtsprechung in dieser Frage. Das von mir wiedergegebene Urteil des 7. Zivilsenats ist umso bemerkenswerter, als der gleiche Zivilsenat in seinem Urteil vom 2. Dezember 1919 (Jur. W. 1920, S. 374) noch nicht die Rücksichtnahme auf Treu und Glauben im Verlehr als die Grundregel aufgestellt hat, hier vielmehr noch die Unmöglichkeit der Leistung und die daraus folgende Lieferung von der Vorhersehbarkeit der Preiserhöhung abhängig macht. Auch geht die in diesem Urteil geprägte Rechtsanschauung weit über die Bedeutung der eingangs erwähnten clausula rebus sic stantibus hinaus. Denn diese Klausel besagt, daß eine Fortsetzung des Vertrags wegen Änderung der geschäftlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Zwecks und Inhalts des Vertrags der einen Partei nicht mehr zuzumuten ist. Die Klausel löst also das Vertragsverhältnis auf. Anders die Anwendung der vom Reichsgericht angegebenen Gesichtspunkte. Denn wenn man den Grundsatz von Treu und Glauben im Verlehr als obliegende Rechtskette bewertet, wird man in vielen Fällen nicht zu einer glatten Befreiung des Lieferungsverpflichteten kommen, sondern das durch die Umgestaltung des wirtschaftlichen Verhältnisses bedingte Misverhältnis zwischen beiden Leistungen dadurch beseitigen, daß man die Gegenleistung entsprechend erhöht. Dieses ist meines Erachtens eine notwendige Folge des erwähnten Rechtsgrundzuges. Denn wenn die Befreiung des Schuldners aus dem Grunde eintritt, weil ihm nach Treu und Glauben diese Leistung infolge Mangels einer gleichartigen Gegenleistung nicht zugemutet werden kann, hat der Leistungsberechtigte einen Anspruch auf die Leistung, wenn er die Erfordernisse der Zumutbarkeit begründet, dem Leistungsverpflichteten den ihm durch die Leistung drohenden Schaden vergütet. Denn der Anspruch des Schuldners kann meines Erachtens nur auf Abwehr dieses Schadens gehen, nicht dagegen auf Erzielung eines irgendwie angemessenen Gewinns. Andererseits aber kann auch der Leistungsverpflichtete leisten und seinerseits den angemessenen Gegenwert fordern. Denn da für ihn wegen der Nichtzumutbarkeit der Leistung Befreiung vom Schuldverhältnis eingetreten ist, leistet er an einen Nichtberechtigten, sodass dieser durch seine Leistung bereichert wird und demgemäß nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Vereicherung haftet. Die Möglichkeit einer unter Aufrechterhaltung des Vertrags erfolgenden Preiserhöhung wird, soweit ich sehe kann, bisher nur vom Oberlandesgericht Hamburg im Urteil vom 24. 3. 1919 (Hans. Gerichtszeitung 1919 S. 81) zugegeben; m. E. folgt sie zwingend aus den oben dargelegten Gründen.

Es wird also m. E. auf Grund der im letzternannten Urteil des Reichsgerichts ausgeführten Rechtsgrundzüge möglich sein, dort, wo der Zweck des Vertrags dadurch bereitstellt ist, daß die geldliche Gegenleistung nicht mehr das angemessene Entgelt seiner Leistung ist, diese durch Richterspruch auf die angemessene Höhe